

Aufenthaltsabgabe – Meldung der Wohneinheit

Im Sinne des Art. 14 des Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 20. Oktober 1988, betreffend die Regelung der Aufenthaltsabgabe, sind die Eigentümer, Nutznießer, Mieter und Entleiher von Unterkünften im allgemeinen, die im Laufe des Jahres für zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken verwendet werden verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten.

Die Eigentümer, Nutznießer, Mieter und Entleiher von Unterkünften im allgemeinen, die sich im Gebiet einer anderen Gemeinde als der Ansässigkeitsgemeinde befinden, sind als Abgabenschuldner verpflichtet, bei der Gemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, für jede Liegenschaftseinheit eine eigene Meldung vorzulegen, sofern die genannten Liegenschaften im Laufe des Jahres für einen zeitweiligen Aufenthalt zu touristischen Zwecken benutzt werden.

Die Aufenthaltsabgabe ist unabhängig von der Anzahl der Personen und der Nächtingungen zu entrichten. Lediglich für die vermieteten oder entliehenen Unterkünfte wird die Abgabe auf den Zeitraum der tatsächlichen Benutzung berechnet.

Hotels, Pensionen und private Zimmervermieter mit einer Zimmervermietungslicenz sind von der Aufenthaltsabgabe ausgenommen.

Die **Aufenthaltsabgabe ist jährlich zu entrichten** und setzt sich zusammen aus:

- einer auf die Kategorie bezogenen **Grundabgabe** und
- einer nach Kategorie und nutzbarer Fläche bemessenen **Zusatzabgabe**.

Die Meldung der Wohneinheit ist bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zu machen und gilt auch für die folgenden Jahre, sofern der Gemeinde keine neue Meldung aufgrund von erfolgten Änderungen vorgelegt wird. Auf jeden Fall muss der Gemeinde jegliche Verbesserung, welche eine Änderung in der Einstufung der Immobilie zur Folge hat, mitgeteilt werden.

Das Formular für die Meldung einer Wohneinheit muss in allen Teilen ausgefüllt und unterschrieben an das Steueramt der Gemeinde übermittelt werden.

Falls gegenständliche Meldung nicht gemacht wird, ist die Gemeinde verpflichtet, die Erhebung von Amtswegen vorzunehmen und die vorgesehene Verwaltungsstrafe anzuwenden.

Für weitere Informationen sowie eventuelle Fragen wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Gemeinde.

[Download PDF: Meldung einer Wohneinheit](#)